

# ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

## LÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSCHEMA

1. KLAUSUR

08.11.2010

NAME: \_\_\_\_\_

Punkte: (50) \_\_\_\_\_

### Teil A (24 Punkte)

I.

1. Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person; unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage, ohne Dazwischentreten einer individuellen Verwaltungsrechtsnorm; ..... (2)/\_\_
2. Grundrecht auf persönliche Freiheit (PersFrBVG; Art 5 EMRK) ..... (2)/\_\_
3. Unabhängiger Verwaltungssenat Oberösterreich; Maßnahmenbeschwerde; Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG, § 67a Z 2 AVG ..... (2)/\_\_
4. Bescheidbeschwerde an den VfGH (Art 144 Abs 1 B-VG); Bescheidbeschwerde an den VwGH (Art 130 Abs 1 lit a B-VG) ..... (2)/\_\_
5. Behauptung der Verletzung eines Konventionsrechts und Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges; Art 5 EMRK könnte verletzt sein, Anrufung von VfGH und VwGH noch erforderlich; erst gegen das (letzte) innerstaatliche Erkenntnis kann Beschwerde an den EGMR erhoben werden ..... (2)/\_\_

II.

1. a. Denkmalschutz (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) ..... (1)/\_\_  
b. Nationalrat mit Bundesrat (Art 24 B-VG); Konsensquorum: 1/2, Präsenzquorum: 1/3 (Art 31 B-VG) ..... (2)/\_\_
2. a. unmittelbare BVerw bedeutet, dass die Angelegenheiten der (hoheitlichen) Bundesverwaltung durch eigene (=organisatorische) Bundesbehörden besorgt werden; Angelegenheiten, die in unmittelbarer BVerw vollzogen werden dürfen, sind in Art 102 Abs 2 B-VG taxativ aufgezählt ..... (2)/\_\_  
mittelbare BVerw liegt vor, wenn die Angelegenheiten der Bundesverwaltung durch organisatorische Landesbehörden (LH und die ihm unterstellten Landesbehörden) besorgt werden (Art 102 Abs 1 B-VG) ..... (2)/\_\_  
b. Denkmalschutz ist in Art 102 Abs 2 B-VG genannt; DMSG richtet auch eigene Bundesbehörde (Bundesdenkmalamt) ein, daher unmittelbare Bundesverwaltung ..... (2)/\_\_  
c. Ja, der Bundesgesetzgeber kann auch in Angelegenheiten des Art 102 Abs 2 B-VG den LH mit der Vollziehung betrauen (Art 102 Abs 3 B-VG) ..... (2)/\_\_
3. a. die Beseitigung der mittelbaren BVerw ist als Einschränkung des bundesstaatlichen Prinzips anzusehen und wäre daher eine Gesamtänderung iSd Art 44 Abs 3 B-VG ..... (2)/\_\_  
b. obligatorische Volksabstimmung (Art 44 Abs 3 B-VG) ..... (1)/\_\_

## Teil B (26 Punkte)

### **A. FORMALIEN**

Einbringungsstelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Adresse; Schriftsatzform: Antragsteller (Michaela M, Weinstraße 10, 7000 Eisenstadt), vertreten durch RA (Unterschrift am Deckblatt); wegen; Bezeichnung als Antrag; einfach, Beilagen; Ort, Datum, keine Unterschrift (nur maschinenschriftlicher Name); Trennung von SV/Beweiswürdigung/rechtliche Beurteilung/Antragsformel; Gesamteindruck; .....(3)/\_\_

### **B. BEGRÜNDUNG**

#### **I. Relevanter Sachverhalt**

Michaela M, isländische Staatsbürgerin, wohnhaft in der Weinstraße 10, 7000 Eisenstadt, möchte in Eisenstadt (12.000 Einwohner) Kino eröffnen; derzeit ein Kino in der ganzen Stadt; insbesondere bei Eisenstädter Pensionisten und Jugendlichen Wunsch nach weiterem Kino; Betriebsanlage erfüllt Anforderungen; Falschparken in Island .....(1)/\_\_

Beweise: PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Betriebsanlagengenehmigungsbescheid, Mietvertrag, Strafen wegen Falschparkens .....(1)/\_\_

#### **II. Rechtliche Beurteilung**

Antragslegitimation gemäß § 1 Abs 1 lit a Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960:

Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen, in concreto die Vorführung von Filmen mit Kinos, ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet; .....(1)/\_\_

„Öffentliche Veranstaltung“; unbestimmter Gesetzesbegriff; Legaldefinition mit negativer Abgrenzung in § 1 Abs 2 und 3 leg cit; Michaela M plant keinen Betrieb vor nur geladenen Gästen; .....(2)/\_\_

Auch Ausschlussgründe des Abs 3 leg cit liegen nicht vor. Antragslegitimation ist gegeben; .....(1)/\_\_

Bewilligungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960:

Persönliche Voraussetzungen gem § 4 Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960:

- § 4 Abs 1 lit a leg cit: Bewerber muss die ö Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein oder (...); Michaela M ist isländische Staatsbürgerin; Island ist EWR-Mitglied; TBM ist erfüllt; .....(1)/\_\_
- § 4 Abs 1 lit b leg cit: Bewerber muss Berechtigung zur selbständigen Verwaltung des Vermögens besitzen; keine gegenteiligen Anhaltspunkte im SV; TBM ist erfüllt; .....(1)/\_\_
- § 4 Abs 1 lit c leg cit: „Verlässlichkeit“; unbestimmter Gesetzesbegriff; auslegungsbedürftig; wenn die Behörde nicht aufgrund bestimmter Tatsachen annehmen muss, dass der Antragsteller die einschlägigen Bestimmungen nicht einhalten wird; Strafzettel wegen Falschparkens bieten keinen Anlass für die Annahme, dass die einschlägigen Vorschriften des Burgenländischen Lichtspielgesetzes nicht eingehalten werden; kein Konnex (arg) .....(3)/\_\_

Sachliche Voraussetzungen gem § 5 Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960:

- § 5 (1) leg cit: „Bedachtnahme auf Bedürfnis der Bevölkerung“; unbestimmter Gesetzesbegriff; auslegungsbedürftig; Legaldefinition in Abs 2; Bedürfnis ist als gegeben anzusehen, da in Eisenstadt auf jedes Kino mindestens 5.000 Einwohner entfallen; TBM ist erfüllt; .....(2)/\_\_
- § 5 (1) leg cit: „Bedachtnahme auf bereits bestehende Lichtspielbetriebe“; ein Konkurrent; genug Potenzial für ein weiteres; TBM ist erfüllt; .....(1)/\_\_
- § 5 (1) leg cit: „Eignung der Betriebsanlage“; sowohl die technische Ausstattung als auch die Einrichtung sind auf heutigem Stand; Eignung gegeben; TBM ist erfüllt; .....(1)/\_\_
- § 5 (3) leg cit: „Nachweis über genehmigte Betriebsanlage“; eine solche liegt vor; TBM ist erfüllt; .....(1)/\_\_
- Persönliche (§ 4 leg cit) und sachliche (§ 5 leg cit) VS kumulativ erfüllt .....(1)/\_\_

Bewilligung ist im Sinne einer zwingenden Entscheidung (arg) .....(2)/\_\_

Zuständigkeit der Burgenländischen Landesregierung ergibt sich aus § 2 leg cit .....(2)/\_\_

### **C. ANTRAG IM ENGEREN SINN**

Die Burgenländische Landesregierung möge mir als zuständiges Organ der Landesverwaltung in erster und letzter Instanz gem § 1 Abs 1 lit a iVm §§ 4 und 5 Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960 die Bewilligung zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtbildern in der Esterhazy-Gasse 9, 7000 Eisenstadt, erteilen .....(2)/\_\_